

Merkblatt Verleih- und Vertriebsförderung

Stand: 09.05.2018

Voraussetzung für eine Förderung in diesem Bereich ist die Erfüllung der einschlägigen Bedingungen gemäß Ziffer 2. und Ziffer 5. der MFG Vergabeordnung.

Voraussetzungen der Förderung sind gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung

- die kulturelle Qualität des Projekts und ein kultureller oder sonstiger Bezug zu Baden-Württemberg oder
- die kulturelle Qualität des Projekts und ein wirtschaftliches Interesse in Baden-Württemberg an dem Projekt.

Ein wirtschaftliches Interesse ist dann gegeben, wenn der ausgewiesene Baden-Württemberg-Effekt mindestens 120 % der Fördermittel beträgt. Dieser Baden-Württemberg-Effekt wird durch die in Baden-Württemberg ausgegebenen Projektkosten erbracht, die vor allem in filmwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert werden sollen.

Ein kultureller oder sonstiger Bezug zu Baden-Württemberg ist dann gegeben, wenn

1. das Projekt inhaltlich eng mit Baden-Württemberg verknüpft ist oder
2. der Produzent bzw. Projektträger in Baden-Württemberg ansässig ist oder
3. das Projekt bereits von einer anderen deutschen Fördereinrichtung unterstützt wird und zusätzlich der SWR, oder das ZDF, und/oder ARTE Inhaber von Fernsehrechten sind.

Gemäß Ziff. 5.1 der MFG Vergabeordnung können Verleih- und/oder Vertriebsmaßnahmen für Filme und für besondere weiterführende Maßnahmen gefördert werden, die im besonderen filmkulturellen und/oder filmwirtschaftlichen Interesse Baden-Württembergs liegen oder deren Produktion von der MFG gefördert wurde.

Antragsberechtigt sind Verleih- und Vertriebsunternehmen, in Einzelfällen auch Produzentinnen/Produzenten. Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Sie kann in der Regel bis zu 50% der Verleih- oder Vertriebsvorkosten betragen, höchstens jedoch 150.000 Euro.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die dem Förderungsziel entsprechen. Nicht gefördert werden können Projekte, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder die Persönlichkeitsrechte oder das sittliche oder das religiöse Gefühl verletzen.

Ein projektbezogenes Beratungsgespräch vor Antragseinreichung wird empfohlen. Dies kann ggf. auch telefonisch erfolgen. Bei Erstanträgen und/oder komplexeren Sachverhalten hält die MFG einen persönlichen Beratungstermin spätestens 14 Tage vor Ablauf der Antragsfrist für sinnvoll und notwendig.

Einreichtermine, Antragsformulare sowie die aktuelle Vergabeordnung befinden sich zum Download auf <http://film.mfg.de>. Für die Wahrung der Antragsfrist (Einreichtermin) ist das Datum des Eingangs bei der MFG maßgeblich. Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Einreichung des Förderantrags begonnen worden sein.

Antragsunterlagen

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen Sie alle vorgesehenen Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben über den Stand der Projektplanungen bei.

Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie **fristgerecht** und **vollständig** vorgelegt werden. Nachreichungen an die Juroren sind nach Ablauf der Antragsfrist leider nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

Das Antragsformular ist einmal im Original, zusätzlich einmal in Kopie, jeweils zuzüglich aller im Antragsformular genannten Anlagen sowie einmal auf einem digitalen Datenträger inkl. Anlagen, einzureichen.

Der Film, für den eine Maßnahme beantragt wird, ist in der **Endfassung**, in der er auch später verwertet werden soll, in achtfacher Ausführung dem Antrag beizulegen. Bestenfalls geschieht dies in Form von DVDs oder Blu-Rays. Handelt es sich um einen englischsprachigen Film, wird um deutsche oder englische Untertitelung gebeten. Für einen sonstigen fremdsprachigen Film **muss** eine deutsche oder englische Untertitelung vorgelegt werden.

Bitte verwenden Sie für die Antragsunterlagen in Papierform **keine permanenten Bindungen**, sondern **einfache Schnellheftermappen, Heftstreifen, Archiv-Clips, o.Ä.** Alle Anlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Originalunterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst wurden, sind dem Antrag in deutscher oder englischer Übersetzung beizulegen. Soweit es sich hierbei um Verträge handelt, sind im Förderungsfall beglaubigte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzungsbüros vorzulegen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung **keine Rücksendung der Antragsunterlagen** nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Kalkulation, Baden-Württemberg-Effekt

Die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit von Vorkosten für eine Verleihförderung richtet sich nach der zur Durchführung des Filmförderungsgesetzes (FFG) erlassenen Richtlinie D.9, §2, für eine Vertriebsförderung nach FFG Richtlinie D.10, §8. In der vorgelegten Kalkulation der Kosten müssen alle Positionen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden. Die MFG bittet in diesem Fall um eine entsprechende Bestätigung Ihres Finanzamtes bzw. Ihres Steuerberaters.

Die Bearbeitungsgebühr der PwC muss in der Kalkulation enthalten sein. Diese beträgt 2,5% der Darlehenssumme, mindestens € 500,00. Bitte beachten Sie, dass zu den hier genannten Prüfgebühren noch die **gesetzliche Mehrwertsteuer** hinzukommt.

Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben (Baden-Württemberg-Effekt) müssen analog zur Gesamtkalkulation in Einzelpositionen ausgewiesen sein.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum Baden-Württemberg Effekt sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der einzelnen Positionen von der MFG als verbindlich festgelegt werden können, auch wenn der Antragsumme nicht in beantragter Höhe entsprochen wird.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Gesamtkosten exakt abdecken.

Weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Finanzierungsanteile (Förderungen anderer Institutionen, Eigenmittel, Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen, etc.) müssen vollständig angegeben werden.

Bitte erklären Sie **zu jeder Position** im Finanzierungsplan den **aktuellen Stand der Verhandlungen**.

Vorhandene Finanzierungsverträge müssen der MFG bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Im Übrigen sind zu jeder Finanzierungsposition sonstige geeignete Unterlagen (Vertragsentwürfe, Deal Memos, Letter of Intent usw.) beizufügen. Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Juryentscheidung Änderungen in Bezug auf die Finanzierung Ihres Projektes ergeben, so bittet die MFG Sie, diese hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren.

Tilgung des Darlehens

Grundsätzlich sind alle Erlöse aus der Auswertung des Films oder der Verwertung der (Nutzungs-) Rechte daran aus allen Auswertungsarten/-medien (einschließlich der Erlöse aus Merchandising oder ähnlichem) zur Tilgung des Darlehens heranzuziehen.

Die nachgewiesenen anteiligen Verleih-/Vertriebsspesen können zunächst vorrangig einbehalten werden, soweit diese den Bestimmungen des FFG entsprechen. Darüber hinaus kann ein zugunsten des Lizenzgebers vereinbarter „Produzentenkorridor“ i.H.v. bis zu max. 15 % anerkannt werden, soweit nach Abzug der anteiligen Verleih-/Vertriebsspesen und des vereinbarten Produzentenkorridors mindestens 50 % (im Falle der Kinoauswertung) bzw. 60 % (im Falle der DVD/VoD/TV/sonstiger Auswertung) der Erlöse zur Refinanzierung der Vorkosten (inkl. Förderungsdarlehen) verbleiben.

Aus den dann verbleibenden Verwertungserlösen kann der tatsächlich für die Finanzierung der Vorkosten verwandte Eigenanteil, jedoch nur bis zur Höhe der im Darlehensvertrag festgelegten Beträge, einbehalten werden. Auch eine nachweislich an den Lizenzgeber geflossene Minimumgarantie kann, soweit diese nicht aus Förderdarlehen oder -zuschüssen finanziert wurde, als vorrangig refinanzierbar anerkannt werden.

Das MFG Förderdarlehen ist grundsätzlich aus 100 % der dann verbleibenden Erlöse zu tilgen. Sind an der Finanzierung des Projekts weitere deutsche Förderungsinstitutionen beteiligt, wird der zur Tilgung des MFG Darlehens zu verwendende Erlösanteil anteilig in Abstimmung mit den anderen Förderungsinstitutionen – in der Regel pari passus pro rata aus 100 % – festgelegt.

Soweit die innerhalb von acht Jahren nach Kinostart bzw. Verwertungsbeginn erzielten Erlöse nicht zur Tilgung des Darlehens ausreichen und der Darlehensnehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat, erlischt die Verpflichtung zur Rückzahlung des restlichen Darlehens.

Ungeachtet der vorstehenden grundsätzlichen Erläuterungen gelten allein die Bestimmungen des jeweiligen Fördervertrages.

Referenzmittel

Zurückgezahlte Beträge können als Referenzmittel für ein förderfähiges neues Projekt beantragt werden. Diese Möglichkeit besteht bis zum Ablauf von in der Regel drei Jahren nach dem Datum der ersten Anforderung zur Tilgung des alten Projektes. Auch die Referenzmittelförderung erfolgt durch (erlösbedingt) rückzahlbare Darlehen nach dem Muster der normalen Verleih-/Vertriebsförderung. Anträge auf Zuerkennung von Referenzmitteln können grundsätzlich mit dem allgemeinen Antragsformular für Verleih- und Vertriebsförderung, das hierfür nur in zweifacher Ausführung einzureichen ist, ganzjährig gestellt werden. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Referenzmittel erfolgt, nach Maßgabe der Vergabeordnung und den Regelungen der Verleih- und Vertriebsförderung, durch die Geschäftsführung der MFG. Näheres regelt der Fördervertrag.